

**Projektbezeichnung:**

**Neubau Mobilitätshaus Überseestadt**

Vertrags-/ProjektNr: **2018-P006.3**

Aktenzeichen: **IV20144000**

Interner Vermerk:

Zwischen

der BREPARK GmbH  
Ansgaritorstraße 16

vertreten durch  
**Erika Becker, Geschäftsführerin**  
in  
**28195 Bremen**

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

**Vertrag**  
**Tragwerksplanung**

geschlossen:

**Inhalt**

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 5	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 2	Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung	§ 6	Vergütung
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers	§ 7	Vertretung
§ 4	Termine und Fristen	§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

**Anlagen**

Nr	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	x	Leistungsbeschreibung
2	x	Honorarermittlung
3	8	Allgemeine Vertragsbedingungen
4	8	Rahmenterminplan

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung:

### **Planung eines Mobilitätshauses in der Überseestadt Bremen**

(2) Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt:

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Bestimmungen des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) und des Ausschusses der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung (AHO)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2018 (Anlage 1)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen, Ausgabe 02/2018 (AVB-FB)
- Rahmenterminplan vom xx.xx.20xx (Anlage 4). Der Terminplan wird fortgeschrieben und nach beidseitigem Einvernehmen der Vertragspartner jeweils Vertragsbestandteil.

## § 2 Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 3 genannten Leistungen zunächst:

Die Grundleistungen für die Leistungsphase 2 (Vorplanung).

(2) Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Maßnahme die weiteren Leistungen nach § 3 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Abruf. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen und /oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars und keinen Schadensersatzanspruch ableiten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 übertragen werden. Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, ohne dass dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung nach § 3 ausgesprochen werden. Sonstige Ansprüche der Vertragsparteien, wie z.B. Urheberrechtsansprüche, Auskunfts- und Herausgabeansprüche bleiben davon unberührt.

## § 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird die folgenden Leistungen erbringen:

- a) Leistungen der Leistungsphase 1  
Grundlagenermittlung gemäß § 51 Abs. 1 Nr.1 HOAI  
entfällt
- b) Leistungen der Leistungsphase 2  
Vorplanung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 HOAI



Die in Abs. 2 genannten Besonderen Leistungen entsprechen den Anforderungen des § 3 Abs. 3 HOAI und werden gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrages bewertet.')

- (4) Die erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in **einer** Ausfertigung

in analoger Form

- kopier-/pausfähig (einfach)  
 schwarz/weiß  
 farbig

in digitaler Form

zu übergeben.

- (5) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 6 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (6) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (7) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (8) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

#### **§ 4 Fristen und Termine**

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 1 Buchst. A) – c), Abs. 2 (Leistungsphasen 1-3) zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:
- Abschluss Leistungsphase 2 mit Übergabe der ES-Bau zum xx.xx.20xx
  - Abschluss Leistungsphase 3 mit Übergabe der EW-Bau zum xx.xx.20xx
  - weitere Termine gemäß abzustimmendem Terminplan

Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist ist ein wichtiger Kündigungsgrund.

- (4) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 1 Buchst. D) – f), Abs. 2 (Leistungsphasen 4-6) von ihm zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:

Termine gemäß abzustimmenden Terminplan

Für jeden Arbeitstag der Überschreitung eines der vorgenannten Termine wird der Auftragnehmer, wenn er die Überschreitung zu vertreten hat, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von ..... EUR (maximal 5 % des Netto-Honorars) zahlen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

---

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- (5) Bei Leistungen nach § 3 Abs. 2 ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen verantwortlich. Hierbei wird der Auftragnehmer insbesondere die mit den Bauunternehmern vereinbarten Herstellungstermine beachten. Bei Überschreitung eines Termins, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zahlen, die sich in Höhe und Begrenzung nach der im Absatz 4 getroffenen Regelung bemisst. Die §§ 339-345 BGB finden Anwendung.
- (6) Der Auftragnehmer sichert die Richtigkeit der dem Kostenanschlag zugrundezulegenden Mengenermittlung zu, soweit diese von ihm durchzuführen ist. Übersteigen die tatsächlichen Mengen die ermittelten Mengen um mehr als .... %, so werden die daraus entstehenden Mehrkosten abweichend von § 6 HOAI und § 6 Abs. 1 dieses Vertrages nicht honorarwirksam.
- (7) Durch die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 werden weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht berührt.
- (8) Die Bauzeit (Zeit der Bauausführung) beträgt voraussichtlich (abzustimmen) Monate. Wird diese Zeit um mehr als 6 Monate überschritten, werden die Vertragsparteien eine angemessene Erhöhung des Teilhonorars für die Objektüberwachung vereinbaren, wenn der Auftragnehmer wegen der Zeitüberschreitung mehr Leistungen zu erbringen und er die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung der Bauzeit im Rahmen der o. g. Toleranzzeit ist durch das Honorar abgegolten.

**§ 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

- a) für Personenschäden 2.0 Mio. EURO \*)
- b) für sonstige Schäden 1.0 Mio. EURO \*)

---

\*) im Regelfall € 1 Mio.

**§ 6 Vergütung**

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3; vgl. Anlage Nr. \_\_\_\_\_

<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als besondere Leistung gemäß Anlage Nr.		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
<b>Stundensätze werden vereinbart mit</b>		
EURO / h für den Auftragnehmer		
EURO / h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
EURO / h		
Zwischensumme	psch	
	Vorläufig	

<b>(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 5</b>			
Stück	Bezeichnung	EURO/Stück	
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			

<b>(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2</b>	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit ..... v.H. des Honorars	
Zwischensumme	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

<b>(4) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (3)]</b>	Netto	
	Umsatzsteuer .... v.H.	
	Brutto	

**(4) Zahlung**  
Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 8 AVB.

**§ 7 Vertretung**

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist Frau Sophie Sandner und Herr Andreas Kartscher
  
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist n.n.

**§ 8 Ergänzende Vereinbarungen / Hinweise**

- (1) Auf die Verpflichtungen
  - 1. nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 2 AVB (Ausgabe 02/2018) und
  - 2. nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 9 AVB (Ausgabe 02/2018)wird ausdrücklich hingewiesen.
  
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 10 AVB, Ausgabe 02/2018).
  
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.
  
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle an den Auftraggeber elektronisch übersandten Dokumente frei sind von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen.
  
- (5) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben die Gesamtkosten der mit Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) zu erstellenden und durch den Auftraggeber freizugebenden Kostenberechnung nach DIN 276. Es handelt sich hierbei um die Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276 in der Fassung von Dezember 2008. Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den Auftraggeber oberste Priorität. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe der Kostensteigerungen oder sonstige Aspekte zu informieren, die zu einer Überschreitung der verbindlichen Kostenobergrenzen führen könnten. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, dem Auftraggeber bei erkennbaren Kostensteigerungen so rechtzeitig Vorschläge zu

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Auftraggeber  BRE PARK GmbH          Bremen, den xx.xx.2018	Auftragnehmer
---	---------------

**HONORARERMITTLUNG**  
TRAGWERKSPLANUNG

Anlage Nr.:

Vertrags-/Projektnr.:

Zeile [Z]	Projekt:	
		<b>EURO</b>
<b>1</b>	<b>Art des Honorars</b>	
1.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen ..... bis ..... Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
1.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen ..... bis .....	
<b>2</b>	<b>Honorarzone und Honorarsatz</b> (100 v. H. des Leistungsbildes)	
	<b>Honorarzone:</b>	<b>Zone</b>
2.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI zugeordnet der Honorarzone	.....
	<b>Honorarsatz:</b>	<b>EURO</b>
2.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI	
2.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich ..... v. H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI wegen .....	
2.4	<input type="checkbox"/> abzüglich ..... v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI) wegen .....	
<b>2.5</b>	<b>Honorarsatz [Z 2.2 + Z 2.3 – Z 2.4]</b>	
<b>3</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
3.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit ..... v. H.	
3.2	Danach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen [Z 2.5 x Z 3.1] in Höhe von	
<b>4</b>	<b>Zuschläge zum Honorar; Minderungen des Honorars</b>	
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Z 3.2 wird für <b>Umbauten und Modernisierungen</b> ein Zuschlag in Höhe von ..... v.H. (max. 50 v. H. § 52 Abs. 4 HOAI) vereinbart.	
	Danach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Z 3.2 werden bei <b>Wiederholungen</b> Minderungen vereinbart: .....v.H. (§ 11 Abs. 3; 4 HOAI)	
	Danach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
<b>5</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen</b>	
5.1	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von	



<b>6</b>	Gesamthonorar [Z 3.2 + Z 4.1 –Z 4.2 + Z 5.1] (ohne Umsatzsteuer)	
----------	--	--

<b>TRAGWERKSPLANUNG INGENIEURBAUWERKE</b>	Anlage Nr.:
ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN	Vertrags-/Projektnr.:

Projektbezeichnung:

Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EURO	EURO
1	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks (§ 50 HOAI)		
1.1	90 v. H. der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z 1]		
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 Abs. 3 HOAI)		
<b>3.</b>	<b>Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z 1.1 + Z 2]</b>		
4.	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung [0,15 x Z 4]		
5.	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
<b>5.3</b>	<b>Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z 5.1 + Z 5.2]</b>		
<b>6.</b>	<b>Anrechenbare Kosten [Z 3 + Z 4.1 + Z 5.3]</b>		